

**Nummer 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls
Festgenommenen (§ 21 IRG)**

¹Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Absatz 3 IRG). ²Im Übrigen gilt Nummer 40 entsprechend.